

Schatzmeister des Kreisverbands

Dieter Görtz

Vollmühle 19 • 52538 Sefkant

☎ 02456 2263 • 📠 02456 504812

✉ schatzmeister@fdp-kreisverband-heinsberg.de

🌐 www.fdp-kreisverband-heinsberg.de



Unser Steuerstaat ist besonders erfinderisch. Der stetig steigende Finanzbedarf führte zu einer Fülle von verschiedenen Steuerarten, darunter auch einige besonders kuriose.

Drei der aufgeführten Steuerarten gibt es allerdings in Deutschland nicht (mehr). Welche sind das?

- 1) Alkopopsteuer
- 2) Biersteuer
- 3) Branntweinsteuer
- 4) Fenstersteuer
- 5) Feuerschutzsteuer
- 6) Jagd- und Fischereisteuer
- 7) Kaffeesteuer
- 8) Kinosteuer
- 9) Lotteriesteuer
- 10) Schankerlaubnissteuer
- 11) Schaumweinsteuer
- 12) Speiseeissteuer
- 13) Vergnügungsteuer
- 14) Zuckersteuer
- 15) Zweitwohnungsteuer

Erklärung zur Liste kurioser Steuerarten

Alkopopsteuer:	Nach dem „Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen“ vom 23. Juli 2004 ist eine Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops fällig. Die Alkopopsteuer wird seit dem 2. August 2004 erhoben.
Biersteuer:	Die Biersteuer ist im Biersteuergesetz geregelt. Das Biersteueraufkommen von jährlich knapp 1 Mrd. Euro steht den Bundesländern zu. Der Biersteuer unterliegen Bier aus Malz und bierhaltige Mischgetränke. Auf ein 0,2-l-Glas üblichen Vollbiers sind 1,9 Cent Biersteuer zu entrichten.
Branntweinsteuer:	Gemäß § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol unterliegen „Branntwein sowie branntweinhaltige Waren“ der Branntweinsteuer. Unter Branntwein ist jedes Erzeugnis zu verstehen, das Ethylalkohol als wertbestimmenden Anteil enthält. Das jährliche Steueraufkommen beträgt rund 2 Mrd. Euro.
Fenstersteuer:	Die Fenstersteuer ist glücklicherweise mittlerweile Geschichte. Sie fiel auf die zum Wohnraum gehörenden Fenster an. Beispiele: In Frankreich wurde sie von 1798 an für gut 100 Jahre erhoben, von 1697 bis 1851 in England.
Feuerschutzsteuer:	Die Feuerschutzsteuer ist von Versicherungsunternehmen zu entrichten, wenn diese Feuerversicherungen für Gegenstände im Inland anbieten. Die Feuerschutzsteuer wird i. d. R. vom Versicherungsentgelt (Prämie, Beitrag) berechnet, das der Versicherte zu leisten hat. Sie beträgt grundsätzlich 8 Prozent. Rechtsgrundlage ist das Feuerschutzsteuergesetz.
Jagd- und Fischereisteuer:	Es handelt sich um eine örtliche Steuer, die von den Gemeinden erhoben wird. Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze der Länder. Die Steuer wird jährlich auf der Basis des Jahresjagdwerts bzw. bei Verpachtung auf den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis erhoben, bei der Fischereisteuer zählt die Anzahl der Fischereibezirke.
Kaffeesteuer:	Das Kaffeesteuergesetz unterwirft Röstkaffee, löslichen Kaffee sowie kaffeehaltige Waren (z.B. Cappuccino, Eiskaffee, Café au Lait) der Kaffeesteuer. Die Steuer wird grundsätzlich beim Hersteller erhoben. Für 1 Kg Röstkaffee fallen 2,19 Euro an, für 1 Kg löslichen Kaffee 4,78 Euro. Das bringt dem Staat jährlich ca. 1 Mrd. Euro ein.
Kinosteuer:	Die Kinosteuer ist eine örtliche Steuer. Sie fällt im Rahmen der Vergnügungsteuer auf die Vorführung von Filmen an.
Lotteriesteuer:	Diese Landessteuer belastet den Preis sämtlicher Lose. Ihr unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Ausspielungen (Zahlenlotto, Fußballtoto).
Schank-erlaubnissteuer:	Steuergegenstand ist die Erlangung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein. Es handelt sich um eine örtliche Steuer, die die Gemeinden auf der Basis der Kommunalabgabengesetze der Länder erheben.
Schaumwein- und Zwischen-erzeugnissteuer:	Das „Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen“ macht Schaumwein (z. B. Sekt, Champagner) und Zwischenerzeugnisse (wie Sherry, Portwein, Likörweine) steuerpflichtig. Das Aufkommen liegt bei etwa 450 Mio. Euro im Jahr.
Speiseeissteuer:	Die Steuer wurde 1930 als eine Notverordnung des Reichspräsidenten in Kraft gesetzt. Sie erfasste damals auch alkoholfreie Getränke wie Mineralwasser und Limonaden. Durchschnittlich betrug der Steuersatz für zum sofortigen Verzehr bestimmtes Speiseeis zehn Prozent des Verkaufspreises. Es handelte sich um eine örtliche Steuer, die auf Landesrecht und kommunalen Satzungen beruhte und letztmalig 1971 in Bayern erhoben wurde.
Vergnügungsteuer:	Die Vergnügungsteuer ist eine von den Gemeinden auf der Grundlage von Landesgesetzen erhobene örtliche Steuer. Sie fällt v. a. auf Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen (=> Kinosteuer), den Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Gast- und Schankwirtschaften sowie anderen, jedermann zugänglichen Räumen an.
Zuckersteuer:	Mit dem Aufblühen des Überseehandels mit Rohrzucker wurde die Zuckersteuer eine beliebte Geldquelle europäischer Herrscher. 1841 wurde in Deutschland eine echte Zuckersteuer eingeführt, die nach dem Gewicht der angelieferten Zuckerrüben bemessen wurde. Zum 1. Januar 1993 wurde die Zuckersteuer abgeschafft.
Zweit-Wohnungsteuer:	Die Zweitwohnungsteuer (auch Zweitwohnsitzsteuer, Nebenwohnsitzsteuer, Zweitwohnungsabgabe genannt) ist eine örtliche Steuer, die mittlerweile von zahlreichen Städten und Gemeinde erhoben wird. Sie betrifft alle Personen, die im jeweiligen Ort eine Wohnung bezogen und diese als Zweitwohnsitz gemeldet haben.